

Alle Arbeiten der Genossenschaft sowohl in den Feldbaubrigaden und Viehzuchtbrigaden als auch in anderen Gebieten der Wirtschaft werden nach dem Prinzip der Gruppen- oder Einzelleistung ausgeführt. Die von dem Mitglied geleistete Arbeit wird durch den Brigadier berechnet und bewertet.

Allwöchentlich berechnet der Brigadier die Anzahl der geleisteten Arbeitseinheiten und trägt sie in das Leistungsbuch des Mitgliedes und in die Leistungsliste der Brigade ein.

Das Leistungsbuch wird dem Mitglied der Genossenschaft ausgehändigt, und die Leistungsliste für jedes einzelne Mitglied wird dem Vorstand der Genossenschaft gegeben.

Der Vorstand der Genossenschaft stellt monatlich die Leistungsliste der gesamten Genossenschaft, in der die geleisteten Arbeitseinheiten jedes einzelnen Mitgliedes enthalten sind, zusammen und hängt sie an gut sichtbarer Stelle zur Kenntnis für alle Mitglieder aus.

Der Vorstand gibt allen Mitgliedern die Gesamtzahl der im Laufe des Jahres von jedem Mitglied geleisteten Arbeitseinheiten bekannt bis spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres und nicht später als zehn Tage vor dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes. Für die Übererfüllung der Planziffern für die Hektarerträge und die Erträge bei Fleisch, Wolle usw. erhalten die Brigaden Zuschläge in einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Höhe.

VII.

Die Mittel der Genossenschaft und die Verteilung der Einkünfte

30. Die Mittel der Genossenschaft setzen sich zusammen aus dem geldlichen Eintrittsbeitrag, dem Inventarbeitrag und dem gemeinschaftlichen unteilbaren Fonds der Genossenschaft, der aus einem Teil der Ernte und der Geldeinkünfte auf Beschluß der Mitgliederversammlung der Genossenschaft gebildet wird.
31. Von der erzielten Gesamternte und dem Ergebnis der tierischen Produktion werden die notwendigen Anteile bereitgestellt für:
 - a) Erfüllung der Ablieferungspflichten der Genossenschaft an den Staat und für die Vergütung der durch die MTS geleisteten Arbeiten in der Produktionsgenossenschaft; entsprechend dem Tarif der MTS;
 - b) Bildung eines Saatgutfonds und einer Saatgutrücklage für Auswinterungsschäden usw.;
 - c) Bildung eines Futtermittelfonds zur Fütterung des genossenschaftlichen Viehs während des ganzen Jahres;
 - d) Bildung eines unteilbaren gemeinschaftlichen Fonds der Genossenschaft in Höhe bis zu 6% der Gesamtprodukte, entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung;
 - e) Bildung eines Hilfsfonds auf Beschluß der Mitgliederversammlung für Invaliden, alte Leute, bedürftige Familien sowie zur Unterhaltung von Kinderkrippen und Kindergärten, Unterstützung von Waisenkindern in Höhe von 1% der Gesamtproduktion.

Die verbliebenen pflanzlichen und tierischen Produkte werden wie folgt an die Genossenschaftsmitglieder verteilt:

- a) bis 20% werden an die Genossenschaftsmitglieder ausgegeben, entsprechend der Menge und Qualität der von jedem Mitglied eingebrachten landwirtschaftlichen Nutzfläche;
 - b) der übrige Teil der landwirtschaftlichen Produkte, jedoch mindestens 80 %, wird unter die Mitglieder verteilt, entsprechend der Anzahl der im Laufe eines Jahres von jedem Genossenschaftsmitglied geleisteten Arbeitseinheiten.
32. Von den aus der Ablieferung und dem Verkauf der Produkte sowie für die Ausführung von Arbeiten außerhalb der Genossenschaft erzielten Geldeinkünften werden von der Produktionsgenossenschaft bereitgestellt:
 - a) Mittel zur Bezahlung der festgesetzten Steuern an den Staat, der Versicherungssumme und der von den MTS geleisteten Arbeiten, die nicht mit Naturalien vergütet werden;
 - b) Mittel für die laufenden Produktions- und Wirtschaftsausgaben (laufende Reparaturen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, Ankauf von Mineraldüngemitteln, Pflanzenschutz);
 - c) Mittel für den unteilbaren Fonds der Genossenschaft bis zu 6%, entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung;
 - d) Mittel für kulturelle Zwecke, Kaderausbildung, Prämierungen, Büroausgaben usw. bis zur Höhe von 1% der gesamten Geldeinkünfte.

Die verbleibende Summe der Geldeinnahmen wird wie folgt unter die Mitglieder verteilt:

- a) bis 20% werden an die Genossenschaftsmitglieder ausgezahlt, entsprechend der Menge und Qualität der von jedem Mitglied eingebrachten landwirtschaftlichen Nutzfläche;
- b) der verbleibende Teil, jedoch mindestens 80%, wird ausgegeben für die Bezahlung der von jedem Mitglied der Genossenschaft im Laufe des Jahres geleisteten Arbeitseinheiten.

Anmerkungen (zu Punkt 31 und 32):

Wenn der von der Produktionsgenossenschaft bewirtschaftete Boden Staatseigentum ist und das lebende und tote Inventar vom Staat zur Verfügung gestellt wurde, so kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung die Verteilung der Natural- und Geldeinkünfte nur nach Arbeitseinheiten erfolgen.

Wenn der Produktionsgenossenschaft Bauern mit gleich großer Bodenfläche und -qualität beigetreten sind, so kann die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluß festlegen, daß bei der Verteilung der Natural- und Geldeinkünfte der eingebrachte Boden nicht berücksichtigt wird, sondern die Verteilung ausschließlich nach geleisteten Arbeitseinheiten erfolgt.